

die Frau im Haushalt mitzuarbeiten, wenn beide voll berufstätig sind.“

Es kann nicht genug herausgestellt werden, daß die Bestimmungen der Bonner Entwürfe in diesem Punkte deutlich das Bestreben erkennen lassen, der Frau die alten Fesseln wieder anzulegen. Wir finden drei verschiedene Bestimmungen, davon eine für die Ehe der Angehörigen der besitzenden Klasse, eine für die Arbeiterehe und eine dritte für die Ehe des kleinen Gewerbetreibenden.

Für die Ehe der besitzenden Klasse wird in § 1360 Abs. 3 des Entwurfes bestimmt: „Die Frau ist berechtigt, erwerbstätig zu sein, soweit dies mit ihren Pflichten in Ehe und Familie vereinbar ist.“ — Da in Fragen des ehelichen Lebens dem Manne der Stichentscheid zukommt, entscheidet er, was „vereinbar“ ist.

Für die Arbeiterehe sieht die Sache anders aus. Hier heißt es in § 1360 Abs. 3: „Sie (die Ehefrau. — W. A.) ist, soweit als dies nach den Umständen des Falles zumutbar ist, verpflichtet, erwerbstätig zu sein, wenn die Arbeitskraft des Mannes und die Vermögenseinkünfte der Ehegatten nicht ausreichen, um den angemessenen Unterhalt der Familie zu bestreiten.“ — Diese Bestimmung ist auf die Tatsache zugeschnitten, daß die gesteigerte Ausbeutung im Monopolkapitalismus in Arbeiterkreisen beide Ehegatten zum Brotwerb zwingt.

Für die patriarchalisch geordnete Ehe des gewerbetreibenden Ehemannes bestimmt § 1360 Abs. 4: „Jeder Ehegatte hat im Beruf oder Geschäft des anderen Ehegatten mitzuarbeiten, soweit dies nach den Verhältnissen, in denen die Ehegatten leben, üblich ist oder die Ehegatten bei der Eheschließung eine solche Mitarbeit vorsehen und die Verhältnisse sich seitdem nicht wesentlich geändert haben. Diese Verpflichtung entfällt, soweit die Mitarbeit des Ehegatten nach den Umständen des Falles nicht zumutbar ist.“

Damit würden gegenüber dem BGB folgende Änderungen eintreten:

Soweit die Verhältnisse der Eheleute eine Berufsarbeit der Frau nicht erfordern, bleibt sie von der Zustimmung des Mannes abhängig. Während aber bisher wenigstens gemäß § 1358 BGB die fehlende Zustimmung des Mannes durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden konnte, ist dies nicht mehr der Fall. Die Stellung der Frau hat sich verschlechtert, die Vormachtstellung des Mannes wird gestärkt.

Soweit die Verhältnisse der Eheleute eine Berufsarbeit der Frau notwendig machen, ist die Situation im Ergebnis nicht anders geworden. Hier benötigt die Frau keine Zustimmung, da ihr „Recht“ zur Berufsarbeit ein Ergebnis der Notwendigkeit ist.

In der Ehe des Gewerbetreibenden ist die Stellung der Frau ebenfalls schlechter geworden, da sie jetzt durch Vereinbarung zur Mitarbeit im Geschäft des Mannes verpflichtet werden kann, auch wenn sonst eine solche Arbeit nicht üblich wäre. Die Dienstboteneigenschaft der Frau wird dadurch ausgebaut.

Zur Frage der Berufsarbeit ist also allgemein festzustellen, daß nach dem Entwurf die Rechte der Frau gegenüber dem BGB noch eine Schmälerung erfahren sollen.

Gerade in dieser Schlüsselfrage müssen die Richter sorgsam darüber wachen, daß nicht die wichtigsten Säulen aus dem Gebäude der Gleichberechtigung herausgebrochen werden. Die selbständige Berufsarbeit der Frau ist das Tor zu ihrer rechtlichen Selbständigkeit. Wenn sie auch infolge der ökonomischen Verhältnisse im kapitalistischen Staat dieses Tor oft verschlossen finden wird, so muß ihr doch unbedingt die Möglichkeit gegeben werden, es zu durchschreiten, wenn es offen steht; um so eher werden die Frauen von der Notwendigkeit überzeugt sein, ihre ökonomische Minderbewertung zu beseitigen.

Unter diesem Gesichtspunkt erlangt das Güterrecht eine besondere Bedeutung. Es besteht kein Zweifel,

daß heute die Eheleute in Gütertrennung leben. Damit ist aber die Gleichberechtigung in allen den Ehen noch nicht hergestellt, in denen die Frau kein eigenes Einkommen hat und deshalb nur der Mann in der Lage ist, Ersparnisse zu machen. Es zeigen sich deshalb ernsthafte Bestrebungen, die Frau an diesen Ersparnissen zu beteiligen. So erklärt es das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 18. Dezember 1953 schon für die Zeit der richterlichen Weiterbildung des Rechts als möglich, daß die Rechtsprechung solche weitergehenden Rechte der Frau feststellt. Es heißt dort: „Als gesetzlicher Güterstand ist nach weit überwiegender Meinung die Gütertrennung anerkannt worden. ... In welcher Weise dabei der wirtschaftlich Schwächere, also in der Regel die Frau, während der Ehe und nach Auflösung der Ehe an dem Ertrag der gemeinsamen Lebensarbeit zu beteiligen ist, ist seit dem 1. April 1953 zwar vielfach erörtert, aber — soweit die Veröffentlichungen erkennen lassen — noch nicht entschieden worden. Immerhin hat schon der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 20. Dezember 1952¹³⁾ ausgesprochen, daß es bei verständiger und lebensnaher Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse im Rahmen einer Ehe weder eines schriftlichen Vertrages noch eines unter gemeinsamem Namen betriebenen Erwerbsgeschäfts bedarf, um anzunehmen, daß die Ehegatten während der Ehe in der ihren Verhältnissen entsprechenden Weise an den Ergebnissen ihrer gemeinsamen Arbeit gemeinsam teilhaben“, und um bei Beendigung der Ehe einen Auseinandersetzungsanspruch nach Art einer Innengesellschaft anzuerkennen ... Jedenfalls ist die Aufgabe, über die Beteiligung des wirtschaftlich schwächeren Ehegatten an dem Zugewinn zu entscheiden, durch dieses Urteil als für den Richter lösbar erwiesen.“

Damit dürfte der weiteren Rechtsprechung ein wichtiger Weg gewiesen sein. Die konsequente Durchführung der Gleichberechtigung im Güterrecht durch die Gerichte ist um so notwendiger, als die Entwürfe gerade auf diesem Gebiet des Familienrechts alles daran setzen, um die Gleichberechtigung einzuschränken.

Unter Anknüpfung an die auf den Juristentagen gemachten Reformvorschläge sieht der Bonner Entwurf die Gütertrennung mit Ausgleich des Zugewinns vor; jedoch sind im Entwurf weitgehend Bestimmungen vorgesehen, die die Gleichberechtigung der Frau im Güterrecht schmälern, zum Teil sogar vollkommen beseitigen. So soll nach den neuesten Vorschlägen dem Mann vom Zugewinn zunächst ein Viertel allein zustehen und nur der Rest halbiert werden, so daß die Frau nur einen Anspruch auf $\frac{3}{8}$ hätte, während dem Ehemann $\frac{5}{8}$ zukämen. § 1391 legt fest, daß der Anspruch auf den Zugewinn weniger ein Anspruch des Güterrechts ist, als eine Fürsorgeleistung zum Ausgleich der Arbeit der Frau im Haushalt und Geschäft des Mannes. Der Mann kann die Leistung verweigern, wenn der Ausgleich des Zugewinns nach den Umständen des Falles zu grob unbilligen Ergebnissen führen würde. Das soll nach dem Entwurf insbesondere dann der Fall sein, wenn die Frau längere Zeit hindurch die ihr obliegenden Verpflichtungen, vor allem die Verpflichtung zur Führung des Haushalts, schuldhaft nicht erfüllt hat. Wird eine Frau im Scheidungs-urteil für allein schuldig erklärt, so kann ihr die Ausgleichsforderung abgesprochen werden.

Damit wird in vielen Fällen der Anspruch auf den Zugewinn geschmälert, wenn nicht gar beseitigt werden können.

Eine andere Methode zur Beseitigung der Gleichberechtigung besteht darin, vertragliche Vereinbarungen zuzulassen, die diesen Grundsatz aufheben. Der Gesetzgeber erklärt das Prinzip nur zum Schein als Norm, da der wirtschaftlich stärkere Ehemann die Möglichkeit erhält, seine Vormachtstellung durchzusetzen. Hierfür gibt ihm der Entwurf zahlreiche Mittel an die Hand.

§ 1364 des Entwurfes, der die aufschlußreiche Überschrift „Vertragsfreiheit“ trägt, sieht vor, daß die Ehegatten den Ausgleich des Zugewinns ausschließen oder

13) BGHZ 8/249 = NJW 1953 S. 418